

2670/AB
vom 17.10.2025 zu 3144/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.662.889

Ihr Zeichen: 3144/J-NR/2025

Wien, 17. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. August 2025 unter der Nr. **3144/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Was haben Sie bezüglich der vorgeschlagenen Nicht-Wiedergenehmigung von Flutolanil zu verbergen? (Folgeanfrage zu 2083/AB)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Am 4.-5. Dezember 2024 fand eine Sitzung des SCoPAFF – Section Phytopharmaceuticals – Legislation statt, mit dem TOP C.08 „Exchange of views of the Committee on a draft Comission Implementing Regulation (EU) concerning the non-renewal of the approval of the active substance flutolanil in accordance with Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council concerning the placing of plant protection products on the market, and amending the Annex to Commission Implementing Regulation (EU) No 540/2011 (Draft Renewal Report PLAN/2024/2353 RR)“. Im Summary Report zu diesem TOP wird angeführt, dass sich 12 Mitgliedsstaaten für die vorgeschlagene Nicht-Wiedergenehmigung

aussprachen, 13 Mitgliedsstaaten noch keine Position hatten, und 2 Mitgliedsstaaten sich gegen die vorgeschlagene Nicht-Wiedergenehmigung aussprachen.

- a. Sprach sich der/die österreichische Vertreter:in bei dieser Sitzung für oder gegen den Vorschlag zur Nicht-Wiedergenehmigung aus, oder war Österreich einer der Mitgliedsstaaten ohne Position?
 - b. Wie war die Positionierung (pro / contra / keine Position) begründet?
- Im Summary Report zur SCoPAFF Sitzung der Section Phytopharmaceuticals – Legislation vom 4.-5. Dezember 2024 ist zum betreffenden TOP C.08 zur Nicht-Wiedergenehmigung von Flutolanil auch festgehalten: „Member States were invited to send comments and positions by 6 January 2025.“
 - a. Hat Österreich einen Kommentar oder eine Position übermittelt?
 - b. Wenn ja, bitte um Übermittlung des Wortlauts der übermittelten Position oder des übermittelten Kommentars, inklusive des Datums der Übermittlung an die zuständigen EU-Stellen.
 - c. Wenn nein, bitte um Begründung, wieso Österreich weder Kommentare noch Position übermittelt hat.
 - d. Wurden die eingegangenen Kommentare und Positionen der Mitgliedsstaaten bei einer der folgenden Sitzungen präsentiert und diskutiert, oder wurden sie auf andere Weise den Mitgliedsstaaten gesammelt zugänglich gemacht?
 - i. Wenn ja, bitte um Information wann und wie diese Kommentare und Positionen den Mitgliedsstaaten zugänglich gemacht wurden, und um Übermittlung der Übersicht.
 - ii. Wenn nein: Hat Österreich eine Information über die eingegangenen Kommentare und Positionen eingefordert?
- In der SCoPAFF Sitzung der Section Phytopharmaceuticals – Legislation vom 11.-12. März 2025 wurden im TOP B.09 die Zulassungsfristen für mehrere Pestizidwirkstoffe verlängert, da absehbar war, dass bis zu ihrem aktuellen Zulassungsende keine finale Entscheidung über die Erneuerung oder Nicht-Erneuerung ihrer Zulassung getroffen werden würde. Unter diesen Substanzen war auch Flutolanil. Im Summary Report ist vermerkt, dass ein Mitgliedsstaat dagegen stimmte, sich ein Mitgliedsstaat enthielt, und ein Mitgliedsstaat zwar zustimmte, aber die EK ersuchte bezüglich Rimsulfuron eine rasche Entscheidung zu treffen.
 - a. Wie verhielt sich Österreich bei dieser Abstimmung?
 - b. Machte Österreich bei der Diskussion zu diesem TOP Wortmeldungen, und wenn ja welche?
 - c. Wenn nein, fänden Sie es nicht angebracht, ebenso zumindest rasche Entscheidungen bzgl. Flutolanil zu urgieren, um Umwelt- und Gesundheitsgefahren durch den nicht abbaubaren Stoff TFA, den Flutolanil freisetzt, zu verhindern?

- In der SCoPAFF Sitzung der Section Phytopharmaceuticals – Legislation vom 14.-15. Mai 2025, wurde unter TOP C.06 wieder über die vorgeschlagene Nicht-Wiedergenehmigung von Flutolanil diskutiert. Im Summary Report ist vermerkt, dass einige Mitgliedsstaaten auf die Wichtigkeit des Wirkstoffs für die Kartoffelindustrie hinwiesen.
 - a. Hat Österreich unter diesem TOP C.06 zu Flutolanil eine Wortmeldung gemacht? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- Im Summary Report zur SCoPAFF Sitzung vom 14.-15. Mai 2025 wurde zu TOP C.06 zu Flutolanil auch vermerkt: „Member States were invited to comment and express their positions by 30 May 2025.“
 - a. Hat Österreich Kommentare oder Positionen übermittelt?
 - i. Wenn ja, bitte um Information wann und um Übermittlung des Wortlauts der Position / Kommentare / Stellungnahme.
 - ii. Wenn nein, bitte um Information warum nicht.
- In der SCoPAFF Sitzung der Section Phytopharmaceuticals – Legislation vom 9.- 10. Juli stand der Vorschlag der Nicht-Wiedergenehmigung von Flutolanil erneut als Diskussionspunkt auf der Agenda (TOP C.05).
 - a. Wurden bei dieser Sitzung die eingegangenen Kommentare und Positionen präsentiert und diskutiert? Wenn ja, ersuchen wir um Zusammenfassung der Inhalte der Präsentation und Diskussion.
 - b. Hat sich Österreich bei diesem TOP zu Wort gemeldet? Wenn ja, bitte um Information zur Aussage Österreichs. Wenn nein, ersuchen wir um Begründung wieso nicht.

Im Rahmen der Sitzung am 4. und 5. Dezember 2024 verwiesen einige Mitgliedstaaten unter anderem auf die laufende Bewertung von Trifluoressigsäure (TFA) sowie auf vorhandene Datenlücken. Österreich schloss sich dem Tenor dieser Wortmeldungen an und hat sich nicht positioniert. Im Anschluss wurden keine weiteren Kommentare übermittelt.

In der Sitzung am 11. und 12. März 2025 unterstützte Österreich den Vorschlag der Europäischen Kommission. Eine Wortmeldung wurde nicht abgegeben. Die Notwendigkeit zur Vermeidung von Verzögerungen bei Wirkstoffverfahren ist der Europäischen Kommission als auch den Mitgliedstaaten bewusst. Es werden kontinuierlich Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert und auch umgesetzt.

In der Sitzung vom 14. und 15. Mai 2025 ersuchte Österreich die Europäische Kommission erneut um Darstellung der entscheidungsrelevanten Argumente im Rahmen des Genehmigungsprozesses. Schriftliche Kommentare wurden nicht übermittelt.

In der Sitzung am 9. und 10. Juli 2025 äußerte sich Österreich dahingehend, noch keine finale Position zu haben. Der „Summary Report“ der Europäischen Kommission ist unter https://food.ec.europa.eu/document/download/3e779648-c268-48fc-97f2-27b5efaf49f9_en?filename=sc_phyto_20250709_ppl_sum.pdf abrufbar.

Zur Frage 7:

- In der Anfragebeantwortung 2083/AB wird ausgeführt, dass die Europäische Kommission noch keine „aktualisierten Dokumente“ zur Verfügung gestellt hätte, die für die „fachlich-wissenschaftliche Positionierung Österreichs erforderlich wären“.
 - a. Welche Dokumente sollen aktualisiert werden, und basierend worauf?
 - b. Wieso können Sie basierend auf dem vorliegenden Draft Renewal Report und der vorliegenden Draft Implementing Regulation keine Position beziehen?
 - c. Liegen den Mitgliedsstaaten zusätzlich zur Draft Implementing Regulation und zum Draft Renewal Report noch weitere Unterlagen zur Frage der Erneuerung oder Nicht-Erneuerung der Zulassung von Flutolanil vor? Wenn ja, bitte um Information welche dies sind sowie Verlinkung, falls die Unterlagen öffentlich abrufbar sind.
 - d. Haben Sie konkrete zusätzliche Informationen von der Europäischen Kommission eingefordert, und wenn ja wann und welche?

Eine weiterführende Diskussion sollte u.a. folgende Bereiche abdecken:

Bei Flutolanil wird im Überprüfungsbericht festgehalten, dass das potenzielle Auftreten von TFA in Nachbaukulturen nicht vollständig behandelt werden konnte, zumal die vorgelegten Studien Mängel aufwiesen. Zudem könnte mit risikominimierenden Maßnahmen (Gebot bzw. Einschränkung hinsichtlich nachzubauender Kulturpflanzen) ein potenzielles Risiko verringert werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Mandat der Europäischen Kommission an die EFSA zur Ableitung toxikologischer Referenzwerte verwiesen.

Ein erster Entwurf des EFSA-Berichts liegt bereits unter <https://connect.efsa.europa.eu/RM/s/consultations/publicconsultation2/a0lTk000004sz0z/pc1508> vor. Inwieweit die Ergebnisse dieses Berichtes für die aktuellen Diskussionen als relevant erachtet werden, wurde von der Europäischen Kommission nicht dargelegt.

In der EFSA Conclusion zu Flutolanil [EFSA Journal 2023;21(6):7997] gibt es keinen Hinweis auf Bedenken hinsichtlich einer möglichen Überschreitung des Grenzwerts von TFA im Grundwasser. Es wurden auch keine Datenlücken zu TFA oder ein „critical area of concern“ für TFA bezüglich einer möglichen Grundwassergefährdung gesetzt. Im

Überprüfungsbericht zu Flutolanil geht die Europäische Kommission davon aus, dass Flutolanil TFA freisetzt und dieses aufgrund seiner hohen Persistenz und Mobilität in das Grundwasser gelangt. Ob dies in weiterer Folge aber zu einer Überschreitung des regulatorischen Grenzwerts von 0.1 µg/l, der formal für jede einzelne Indikation gilt, führt, ist nicht angegeben und auch nicht bekannt.

Die Argumentation der Europäischen Kommission erscheint daher insofern nicht ausreichend umfassend, als abzuklären wäre, ob bei jeder potenziellen Bildung von TFA als Metabolit eines Wirkstoffs eine Nicht-Genehmigung angedacht ist, auch wenn auf Basis einer leitlinienkonformen Risikobewertung nicht von einer Grenzwertüberschreitung auszugehen ist (z.B. auch dann, wenn eine TFA-Freisetzung theoretisch möglich ist, aber experimentell nie nachgewiesen wurde).

Zudem kündigte die Europäische Kommission ein weiteres Mandat an die EFSA zur Abklärung möglicher Expositionspfade und deren fachlicher Grundlagen an. Inwieweit und wann die entsprechenden Ergebnisse dieses Mandats insbesondere auch mit dem Ziel von möglichst einheitlichen Entscheidungen über potenziell TFA-freisetzende Wirkstoffe berücksichtigt werden könnten, wurde nicht erläutert. Diese Punkte sind jedoch ausschlaggebend für eine konsistente Entscheidung in Bezug auf potenziell TFA-bildende Wirkstoffe.

Es ist anzumerken, dass die TFA-Thematik hinsichtlich des Grundwassers im Entwurf der Durchführungsverordnung, im Gegensatz zum Überprüfungsbericht, bisher nicht aufgegriffen wurde. Sollten die Unsicherheiten um TFA von der Europäischen Kommission als nicht entscheidungsrelevant betrachtet werden, sollte dies klar kommuniziert werden.

Hinsichtlich der dem BMLUK vorliegenden Unterlagen darf auf das Komitologieregister unter <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/committees/C20407/consult?lang=en> verwiesen werden, in dem öffentliche Unterlagen für die jeweilige Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Das in der Anfrage angesprochene „Draft Renewal report for the active substance flutolanil“ für die Sitzung im März 2025 kann unter <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/102565/2/consult?lang=en> abgerufen werden.

Für die Sitzung im Mai 2025 wurde eine weitere Version des Überprüfungsberichts mittels CIRCABC unter den Mitgliedstaaten verteilt, die jedoch nicht öffentlich verfügbar ist.

Weitere Grundlagen für die Diskussion zu Flutolanil sind auf OpenEFSA unter <https://open.efsa.europa.eu/question/EFSA-Q-2016-00837> abrufbar. Zusammenfassungen der entsprechenden Sitzungen des Ausschusses sind auch unter https://food.ec.europa.eu/vertical-topics/committees/paff-committees/phytopharmaceuticals_en verfügbar.

Zur Frage 8:

- In der Anfragebeantwortung 2083/AB wird ausgeführt, dass ein Vorschlag zur möglichen Erneuerung oder Nicht-Erneuerung des Wirkstoffs Flutolanil den Mitgliedsstaaten bislang nicht zur Abstimmung vorgelegt wurde.
 - a. Sollte der aktuelle Vorschlag zur Nicht-Erneuerung der Zulassung von Flutolanil bei der nächsten Sitzung des SCoPAFF den Mitgliedsstaaten zur Abstimmung vorgelegt werden, werden Sie die österreichischen Vertreter: innen dann anweisen, für oder gegen den Vorschlag zu stimmen?

Solange entscheidungsrelevante offene Punkte nicht geklärt sind, kann keine abschließende Position eingenommen werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

